



► Nr. VO/2023/11773
öffentlich

Lübeck, 04.01.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Beate Lege (E-Mail: beate.lege@luebeck.de Telefon: 122 - 7450)

**Wahl der Gemeindevahllleiterin zur Wahl der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	
23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Zur Gemeindevahllleiterin wird Frau Senatorin Joanna Hagen, 1. stellv. Bürgermeisterin, gewählt.

Zur stellv. Gemeindevahllleiterin wird Frau Beate Lege, Bereichsleiterin 1.102 Logistik, Statistik und Wahlen gewählt.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen) entfällt**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
entfällt	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Belange sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung Schleswig-Holstein i. V.
m. Gemeinde- u. Kreiswahlgesetz

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die aktuelle Amtszeit des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck endet am 30.04.2024. Zur Vorbereitung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden.

Nach § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bilden die Gemeindevwahlleiterin als Vorsitzende oder der Gemeindevwahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer den Wahlausschuss.

Die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses sind im Wesentlichen:

- die Festlegung des Wahltages und eines evtl. Stichwahltages,
- die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge sowie
- die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Gemeindevwahlleiter, wenn er nicht selbst Wahlbewerber ist. Da der Amtsinhaber beabsichtigt, sich zur Wiederwahl zu stellen, kann er nicht gleichzeitig Wahlleiter sein. In diesem Fall hat die Gemeindevertretung nach § 12 Abs. 2 GKWG auch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu wählen. Die Amtsdauer der gewählten Wahlleiterin oder des gewählten Wahlleiters endet mit ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt oder wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Es wird vorgeschlagen,

1. als Gemeindevwahlleiterin
die 1. Stellv. Bürgermeisterin
Frau Senatorin Joanna Hagen zu wählen.

2. als stellv. Gemeindevwahlleiterin
die Bereichsleiterin 1.102 Logistik, Statistik und Wahlen
Frau Ober-Amtsärztin Beate Lege zu wählen.

Anlagen:

keine

Bürgermeister Jan Lindenau